



Kraftfahrt – Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 047402 R 8

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nummer der ABG: 047402 R 8

für die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer

Typ: 1BL.626

Inhaber der ABG Hella KG Hueck & Co.
und Hersteller: 4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

HC
(E)

←→
047402 R 8



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 047402 R 8

- 2 -

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 047402 R 8

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenlampen (H1-, H2- oder H3-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides und der zugehörigen Lampen" nach Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer für links- und rechtsseitigen Einbau, Typ LBL.626, die rechtsgerichtetes oder linksgerichtetes asymmetrisches Abblendlicht erzeugen, dürfen

ineinandergelagert mit Begrenzungsleuchten,

Typ LBL.626 (Prüfzeichen A [ⓔ] 7R 017402),

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor und Gehäuse ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Scheinwerfers,
- mit unterschiedlicher Formgebung des Gehäuses,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Abschlussscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,
- mit einer Abschlussscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit Begrenzungslicht oder ohne solches,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Linsenhalters am Reflektor.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 047402 R 8

- 4 -

Das in der vorstehenden Anordnung von Amts wegen zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.4. bis 4.6. der Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, ist auf jedem Gerät der laufenden Fertigung auf der Abschlußscheibe dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen, auch wenn das Gerät am Fahrzeug angebracht ist.

Außerdem ist das Prüfzeichen auf der Rückseite des Reflektors so anzubringen, daß der Aufwand für das Erkennen nicht größer ist als beim Auswechseln der Glühlampe.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Außerdem ist auf der Abschlußscheibe und auf der Rückseite des Reflektors die Fabrik- oder Handelsmarke "HELLA" gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die mit diesen Einrichtungen ineinanderggebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Die Scheinwerfer besitzen keine Einstelleinrichtung. Sie dürfen nur in solche Fahrzeuge eingebaut werden, bei denen das den Scheinwerfer aufnehmende Teil eine entsprechende Einstelleinrichtung aufweist.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung "H1" für die in den Scheinwerfern zu verwendende Glühlampe anzugeben.

In den Scheinwerfern dürfen Glühlampen mit einer Nennspannung von 6 V, 12 V und 24 V verwendet werden.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 047402 R 8

- 5 -

Die beiden Raststellungen des optischen Einsatzes im Gehäuse müssen durch die Buchstaben "R/D" für die dem Rechtsverkehr und "L/G" für die dem Linksverkehr entsprechende Stellung gekennzeichnet sein.

Flensburg, den 5. März 1987

Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär



Anlagen:

- 2 Meßprotokolle zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe vom 03.02.1987
- 1 Skizze vom 19.09.1986

Gehört zur ABG Nr. 0 4 7 4 0 2 R 8

Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge, Typ 1BL.626

der Firma Hella KG, Hueck & Co,
 4780 Lippstadt

Verwendungszweck: Scheinwerfer ~~für rechtsgerichtetes~~ für rechtsgerichtetes
~~symmetrisches~~ asymmetrisches Abblendlicht

Bestückung: Glühlampe Kategorie H 1

Prüfung nach ECE-Regelung Nr. 8 zum Übereinkommen vom 20. März 1958
 einschließlich der Änderung 04.

Meßpunkte ¹⁾		Beleuchtungsstärke in lx				Sollwerte in 25 m
		bei Muster		II		
Fernlicht	E _{max}	xxxx ²⁾		xxxx ²⁾		mindestens lx
	H	xxxx		xxxx		mindestens E _{max}
	1125mm links/rechts	xxxx	xxxx	xxxx	xxxx	mindestens lx
	2250 mm links/rechts	xxxx	xxxx	xxxx	xxxx	mindestens lx
Abblendlicht	H	0,53		0,51		höchstens 0,7 lx
	75 R	24		24		mindestens 12 lx
	50 R	32		32		mindestens 12 lx
	E _{15°} ³⁾	0,44		0,44		höchstens 0,7 lx
	B 50 R	0,24		0,17		höchstens 0,3 lx
	75 L	1,1		1,7		höchstens 12 lx
	50 L	12		11		höchstens 15 lx
	50 V	26		26		mindestens 6 lx
	25 L/25 R	4,4	5,5	3,8	5,1	mindestens 2 lx
	Zone IV	die Mindestbeleuchtungsstärke von 3 lx wird eingehalten				
Zone I	die höchstzulässige Beleuchtungsstärke von 2xE _{50R} wird nicht überschritten					

¹⁾ Lt. Meßschirm

²⁾ Die maximale Beleuchtungsstärke bleibt unter dem Höchstwert von 240 lx und der 16-fachen Beleuchtungsstärke des Punktes 75 R des Abblendlichts

³⁾ E_{15°} bedeutet auf dem Meßschirm: 750 mm rechts von vv und 201 mm über hh (auf der 15° Linie)

Kennzahl für die maximale Lichtstärke des Fernlichts $J_M' = \text{xxxxx}$

Für die Richtigkeit

[Handwritten Signature]

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfungsleiter
 gez.

Dr. Pollack

Gehört zur ABG Nr. 0 4 7 4 0 2 R 8

Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge, Typ 1BL.626

der Firma Hella KG, Hueck & Co,
4780 Lippstadt

Verwendungszweck: Scheinwerfer ~~zur Fernlichtprüfung~~ für linksgerichtetes
 für asymmetrisches Abblendlicht

Bestückung: Glühlampe Kategorie H 1

Prüfung nach ECE-Regelung Nr. 8 zum Übereinkommen vom 20. März 1958
 einschließlich der Änderung 04.

Meßpunkte ¹⁾		Beleuchtungsstärke in lx				Sollwerte in 25 m
		bei Muster I		II		
Fernlicht	E _{max}	xxxx ²⁾		xxxx ²⁾		mindestens lx
	H	xxxx		xxxx		mindestens E _{max}
	1125mm links/rechts	xxxx	xxxx	xxxx	xxxx	mindestens lx
	2250 mm links/rechts	xxxx	xxxx	xxxx	xxxx	mindestens lx
Abblendlicht	H	0,37		0,46		höchstens 0,7 lx
	75 L	17		18		mindestens 12 lx
	50 L	15		17		mindestens 12 lx
	E _{15°} ³⁾	0,36		0,41		höchstens 0,7 lx
	B 50 L	0,22		0,18		höchstens 0,3 lx
	75 R	1,2		3,5		höchstens 12 lx
	50 R	14		15		höchstens 15 lx
	50 V	22		26		mindestens 6 lx
	25 L/25 R	3,5	4,5	3,7	4,6	mindestens 2 lx
	Zone IV	die Mindestbeleuchtungsstärke von 3 lx wird eingehalten				
Zone I	die höchstzulässige Beleuchtungsstärke von 2xE50L wird nicht überschritten					

¹⁾ Lt. Meßschirm

²⁾ Die maximale Beleuchtungsstärke bleibt unter dem Höchstwert von 240 lx und der 16-fachen Beleuchtungsstärke des Punktes 75 L des Abblendlichts

³⁾ E_{15°} bedeutet auf dem Meßschirm: 750 mm links von vv und 201 mm über hh (auf der 15° Linie)

Kennzahl für die maximale Lichtstärke des Fernlichts $J_M' =$ xxxx

Für die Richtigkeit

[Handwritten Signature]

Prüfstelle für Lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 gez.

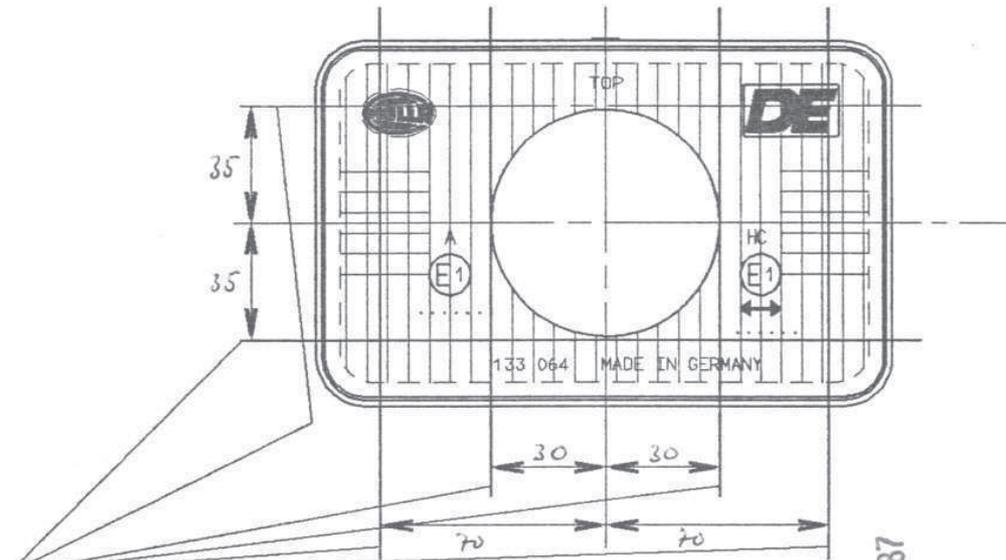
Dr. Pollack



KFZ-Scheinwerfer mit wahlw. rechts-
oder linksgerichtetem asymmetrischem
Abblendlicht und Begrenzungsleuchte

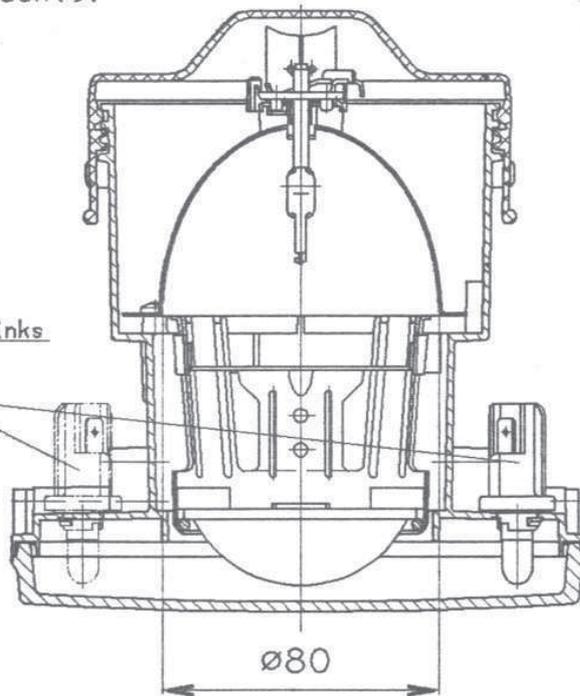
Typ
1BL.626

ABG-Nr. 047402 R8



Aeussere Grenzlinie fuer
die leuchtende Flaechen
der Begrenzungsleuchte.

wahlweise rechts oder links
der senkrechten
Laengsmittlebene



LI gezeichnet
RE spiegelbildlich

3. Feb. 1987

Anlage zum Gutachten vom:

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

K. Funke

Verwendete Gluehlampe	Kategorie
Hauptlicht	H1
Begrenzungsleuchte	T4W
Zusatz-Nebelscheinw.	
Scheinw. f. Fernlicht	
SL-TP:02.07.1162	Datum:19.09.86

Hella KG Hueck & Co Lipstadt



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

047402, Erweiterung I zur ABG Nr. 047402 R 8

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04 Ergänzung 1

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenlampen (H₁-, H₂- oder H₃-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides.



Benachrichtigung über die Genehmigung (oder die Versagung oder die Zurücknahme einer Genehmigung) für einen Typ eines H₁-, H₂- oder H₃-Scheinwerfers nach der Regelung Nr. 8

Nummer der Genehmigung: 047402, Erweiterung I
zur ABG Nr. 047402 R 8

1. Scheinwerfer vorgelegt zur Genehmigung als Typ:
XX, XX, HC, XX, XXX, XXX, XXX, XXXX, XXXX, XXXX, XXX, XXX,
XXX, 
2. Der Leuchtkörper für das Abblendlicht darf/darf nicht gleichzeitig mit dem Leuchtkörper für das Fernlicht und/oder dem eines anderen ineinandergebauten Scheinwerfers leuchten.
entfällt
3. Der Scheinwerfer darf mit einer Glühlampe für eine Nennspannung von 6 V, 12 V, 24 V betrieben werden.
4. Scheinwerfer ergibt mit farbloser Lampe:
weißes Licht / hellgelbes Licht



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

047402, Erweiterung I zur ABG Nr. 047402 R 8

- 2 -

5. Scheinwerfer zur Aufnahme einer Lampe der Kategorie:
H1

6. Fabrik- oder Handelsmarke:



7. Name des Herstellers:
Hella KG Hueck & Co.

8. Gegebenenfalls Name seines Vertreters:
entfällt

9. Anschrift:
D-4780 Lippstadt

10. Vorgelegt zur Genehmigung:
11.06.1990 und 19.06.1990

11. Prüfstelle:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-7500 Karlsruhe

12. Datum des Gutachtens der Prüfstelle:
25.06.1990

13. Nummer des Gutachtens der Prüfstelle:
047402 R 8

14. Die Genehmigung wird erteilt/XXXXXXX.

15. Genehmigung ausgedehnt auf Scheinwerfer:
für XXXXXX XXXXX/hellgelbes Licht

15.1 Prüfstelle:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-7500 Karlsruhe

15.2 Datum und Nummer des Gutachtens:
25.06.1990, Nr. 047402 R 8

15.3 Datum der Erweiterung der Genehmigung:
6. August 1990

16. Beleuchtungsstärke E_M (in Lux) des Fernlichts in 25 m Ent-
fernung vor dem Scheinwerfer (Mittelwert von beiden
Scheinwerfern):
entfällt



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 ● D - 2390 Flensburg

047402, Erweiterung I zur ABG Nr. 047402 R 8

- 3 -

17. Ort: D-2390 Flensburg
18. Datum: 6. August 1990
19. Unterschrift: Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär



20. Der Scheinwerfer ist in der Zeichnung 19.06.1990* dargestellt.
Die mit * gekennzeichneten Anlagen sind der Benachrichtigung nicht beigelegt, sie können von der Genehmigungsbehörde angefordert werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

047402, Erweiterung I zur ABG Nr. 047402 R 8

- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

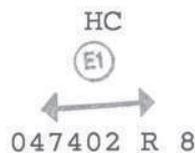
Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

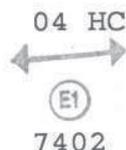
Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04 Ergänzung 1 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenlampen (H₁-, H₂- oder H₃-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides" angegeben sind.

Die beigegefügte Skizze ist Bestandteil der Genehmigung.

Das Genehmigungszeichen



wird wie folgt geändert



Das zugeteilte Genehmigungszeichen muß in seiner Größe und Ausführung den Forderungen der Regelung entsprechen.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1BL.626, dürfen auch

wahlweise ineinandergelagert mit Begrenzungsleuchten, Typ 1BL.626-1 (Genehmigungszeichen 01 A (E1) 21690),

sowie entsprechend dem vorgelegten Muster auch

mit farbloser oder hellgelb lackierter Streuscheibe,

mit einer elektromotorisch, pneumatisch, hydraulisch oder von Hand betätigten Verstellvorrichtung zur Anpassung an den jeweiligen Belastungszustand des Fahrzeugs oder ohne solche,

feilgeboten werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

047402, Erweiterung I zur ABG Nr. 047402 R 8

- 5 -

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, die hellgelbes Licht ausstrahlen, dürfen nicht an Kraftfahrzeugen verwendet werden, die im Geltungsbereich der StVZO in den Verkehr gebracht werden. Die Bezieher der Scheinwerfer sind auf diese Forderung hinzuweisen.

Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär



Anlagen:

1 Skizze vom 19.06.1990

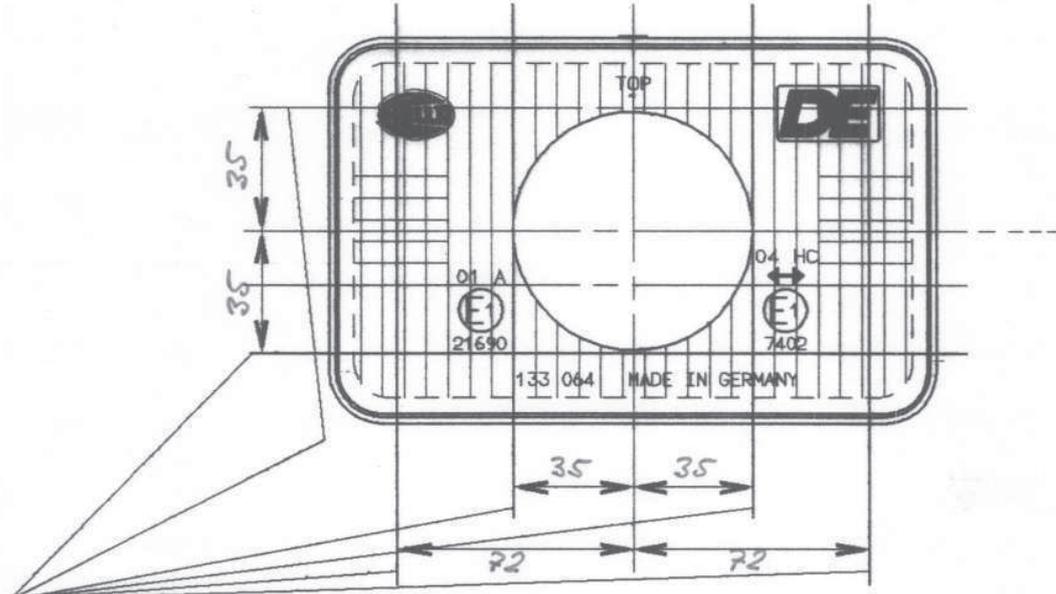


KFZ-Scheinwerfer mit wahlw. rechts- oder linksgerichtetem asymmetrischem Abblendlicht und Begrenzungsleuchte (1BL.626-1)

Typ
1BL.626

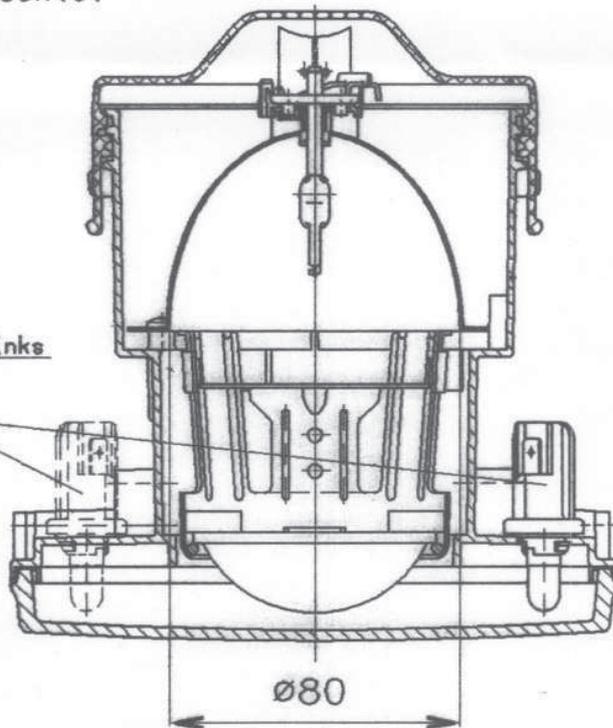
Gen.-Nr. 047402

Erweiterung $\bar{\angle}$ zur ABG Nr. 047402 R8



Aussere Grenzlinie fuer die leuchtende Flaechen der Begrenzungsleuchte.

wahlweise rechts oder links der senkrechten Laengsmittlebene



LI gezeichnet
RE spiegelbildlich

Verwendete Gluehlampe	Kategorie
Hauptlicht	H1/12/24V
Begrenzungsleuchte	T4W
Zusatz-Nebelscheinw.	
Scheinw. f. Fernlicht	
SL-TP:02.07.1162	19.06.90/FRIT.

Hella KG Hueck & Co Lipstadt



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0121690

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01 Ergänzung 2

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger

Benachrichtigung über die Genehmigung,



xxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx,
xxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx,
xxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx,
xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxx
xxxxxxxxxxxx

für einen Typ einer Einrichtung nach der
Regelung Nr. 7

Communication concerning: the approval

xxx xxxxxxxx xx xxxxxxxx
xxx xxxxxxxx xx xxxxxxxx
xxx xxxxxxxx xx xxxxxxxx
xxx xxxxxxxx xxxxxxxx
xxxxxxxxxxxx

of a type of device pursuant to Regulation
No. 7

Nummer der Genehmigung
Approval No.
0121690

Nummer der Erweiterung
Extension No.
-

1. Fabrik- oder Handelsmarke:
Trade name or mark:





10. Farbe des ausgestrahlten Lichts:
xxx, hellgelb, weiß
Colour of light emitted:
xxx, selective yellow, white
11. Wenn eine Schlußleuchte und eine Bremsleuchte mit zwei Lichtstärkepegeln ineinandergelagert sind: Angabe ob ein Spannungsumschalter vorhanden ist und welche Merkmale er ggf. aufweist.
entfällt
Where a rear position (side) lamp is reciprocally incorporated with a dual-intensity stop-lamp state whether a voltage-adapting system is provided, and if so what its characteristics are:
not applicable
12. Bei Bremsleuchten mit zwei Lichtstärkepegeln: Angabe des Systems für die Nachtumschaltung: (Angabe der wichtigsten Merkmale)
entfällt
For stop-lamps with two levels of intensity, indicate the system used to obtain the night-time intensity: (give the main characteristics)
not applicable
13. Nur zum Ersatz bei im Verkehr befindlichen Fahrzeugen:
xx / nein
For replacement on vehicles in use only:
xxx / no
14. Dieser Typ einer Einrichtung ist mit Leuchten der gleichen Kategorie / des gleichen Typs zusammengebaut / kombiniert / ineinandergelagert
entfällt
This type of device is grouped / combined / reciprocally incorporated with lamps of the same category / type
not applicable
15. Die Genehmigung wird erteilt / xxxxxxxx / xxxxxxxxxx / xxxxxxxxxxxxxxxx
Approval granted / xxxxxxxx / xxxxxxxxxx / xxxxxxxxxxxxxxxx
16. Erweiterung der Genehmigung auf Einrichtungen, die hellgelbes, rotes oder weißes Licht ausstrahlen:
entfällt
Extension of approval to devices emitting selective yellow, red or white light:
not applicable



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0121690

- 4 -

- 16.1 Technischer Dienst:
entfällt
Test laboratory:
not applicable
- 16.2 Daten und Nummern der Gutachten des Technischen Dienstes:
entfällt
Dates and numbers of laboratory reports:
not applicable
- 16.3 Datum der Erweiterung der Genehmigung:
entfällt
Date of extension:
not applicable
17. Ort: D-2390 Flensburg
Place
18. Datum: 6. August 1990
Date
19. Unterschrift: Im Auftrag
Signature Bruder

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär



20. Die Zeichnung vom 29.05.1990* zeigt die Merkmale und die geometrischen Bedingungen für die Anbringung der Einrichtung am Fahrzeug sowie die Bezugsachse und den Bezugspunkt der Einrichtung.

Die mit * gekennzeichneten Anlagen sind der Benachrichtigung nicht beigelegt, sie können von der Genehmigungsbehörde angefordert werden.

The drawing from 29.05.1990* shows the characteristics; in what position, geometrically, the device is to be mounted on the vehicle; and the axis of reference and centre of reference of the device.

Enclosures marked by * are not annexed to this communication. The enclosures can be claimed at the administration service.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0121690

- 5 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01 Ergänzung 2 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" angegeben sind.

Die beigegeführten Meßprotokolle und die Skizze sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Begrenzungsleuchten, Typ 1BL.626-1, wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

01 A

(E1)

21690

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung und Größe den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit dem Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Jede Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke,
dem Genehmigungszeichen,
der Lampenkategorie

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen ist an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.

Die mit diesen Einrichtungen ineinandergebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0121690

- 6 -

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.

Die Geräte sind für den links- bzw. rechtsseitigen Einbau genehmigt.

Die Begrenzungsleuchten, Typ 1BL.626-1, dürfen

ineinandergebaut mit Kraftfahrzeug-Scheinwerfern,
Typ 1BL.626 (Genehmigungszeichen 04 HC  7402),



auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor und Gehäuse ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0121690

- 7 -

- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Leuchte,
- mit unterschiedlicher Formgebung des Gehäuses,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Streuscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,
- mit einer Streuscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit farbloser oder hellgelb lackierter Streuscheibe,
- mit einer elektromotorisch, pneumatisch, hydraulisch oder von Hand betätigten Verstellvorrichtung oder ohne solche.

Die Geräte, die hellgelbes Licht ausstrahlen, dürfen nicht an Kraftfahrzeugen verwendet werden, die im Geltungsbereich der StVZO in den Verkehr gebracht werden. Die Bezieher der Geräte sind auf diese Forderung hinzuweisen.

Im Auftrag
Bruder

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär



Anlagen:

- 2 Meßprotokolle zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 25.06.1990
- 1 Skizze vom 29.05.1990

Lichttechnisches Institut
der Universität Karlsruhe
Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten
vom 25. Juni 1990
Meßprotokoll
Prüfnummer 2 1690

Begrenzungsleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ 1BL.626-1

als Bestandteil Scheinwerfer mit Begrenzungsleuchte

der Firma Hella KG Hueck & Co.

4780 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: weiß in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie T 4W

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967
einschließlich der Änderung 01

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

$J_0 \text{ min} = 4 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	V \ H	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_0 \text{ min}$							Mindestwerte %
		-20°	-10°	- 5°	0°	5°	10°	20°	
I	10°			87		82			
	5°	120	137		127		127	127	
	0°		140	137	137	127	130		
	-5°	140	137		132		147	200	
	-10°			140		125			
II	10°			95		75			
	5°	165	150		112		120	107	
	0°		162	135	122	132	127		
	-5°	187	150		100		130	150	
	-10°			132		115			

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit

[Handwritten Signature]

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

Dr. Pollack

Lichttechnisches Institut
 der Universität Karlsruhe
 Prüfstelle für Lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten
 vom 25. Juni 1990
 M e ß p r o t o k o l l
 Prüfnummer 2 1690

Begrenzungsleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ 1BL.626-1

als Bestandteil eines Scheinwerfers mit Begrenzungsleuchte

der Firma Hella KG Hueck & Co.
 4780 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: selektivgelb in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie T 4W

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967
 einschließlich der Änderung 01

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

$J_0 \text{ min} = 4 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	H		Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_0 \text{ min}$						Mindestwerte %	
	V	H	-20°	-10°	- 5°	0°	5°	10°		20°
I	10°				8 65		8 72			
	5°	10	105	8 120		8 110		8 110	10 110	
	0°			8 122	8 120	8 120	8 110	8 112		
	-5°	10	122	8 120		8 115		8 115	10 175	
	-10°				8 122		8 107			
II	10°				8 82		8 65			
	5°	10	142	8 130		8 97		8 105	10 92	
	0°			8 140	8 117	10 107	8 115	8 110		
	-5°	10	162	8 130		8 87		8 112	10 130	
	-10°				8 115		8 100			

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit

Handwritten signature

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 gez.

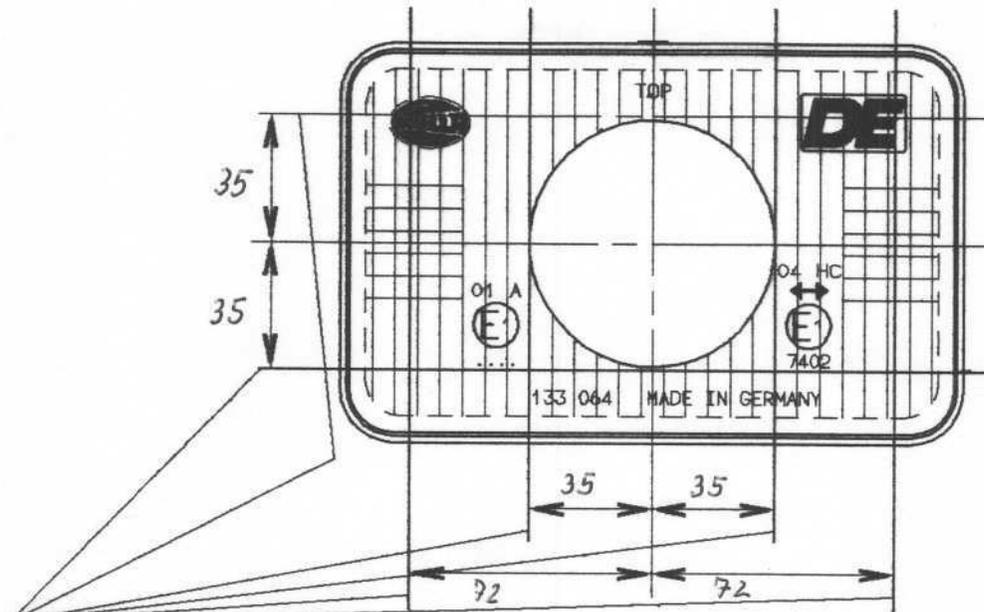
Dr. Pollack



KFZ-Scheinwerfer mit wahlw. rechts- oder linksgerichtetem asymmetrischem Abblendlicht (Typ 1BL.626) und Begrenzungsleuchte

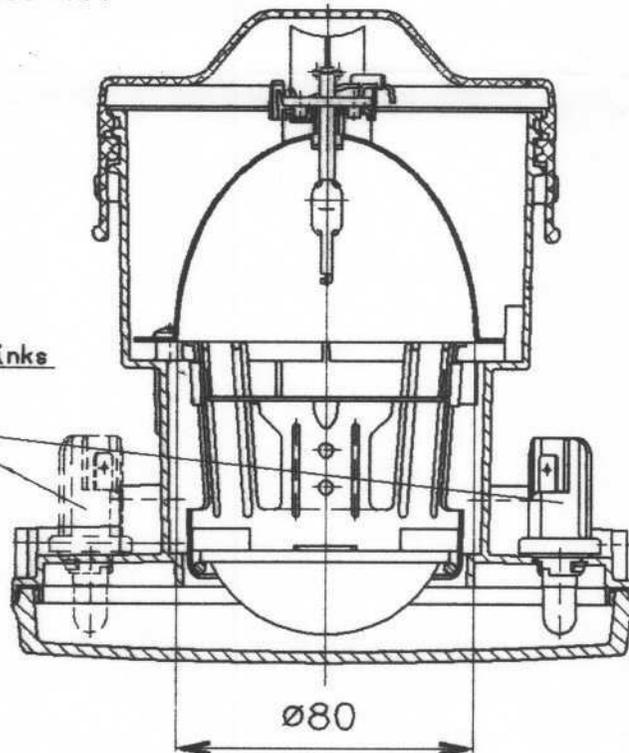
Typ
1BL.626-1

Gen.-Nr. 0 1 2 1 6 9 0



Aussere Grenzlinien für die leuchtende Fläche der Begrenzungsleuchte.

wahlweise rechts oder links der senkrechten Längsmittellebene



LI gezeichnet
RE spiegelbildlich

25. Juni 1990

Anlage zum Gutachten vom:

Prüfstelle für lichtechnische Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

9. Juni 1990

Verwendete Gluehlampe	Kategorie
Hauptlicht	H1/12V, 24V
Begrenzungsleuchte	T4W
Zusatz-Nebelscheinw.	
Scheinw. f. Fernlicht	
SL-TP:02.07.1162-1	29.05.90/FRIT.

Hella KG Hueck & Co Lippstadt